

**Pflichtenheft Leitung Lage
Gemeindeführungsorganisation**

vom 22. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe.....	3
Art. 2	Anforderungsprofil	3
Art. 3	Wahl	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer	3
Art. 5	Aufgaben	4
Art. 6	Kompetenzen.....	4
Art. 7	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation	4
Art. 8	Amtsgeheimnis	4
Art. 9	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) vom 5. Oktober 2015 für die Leitung Lage der Gemeindeführungsorganisation Alpnach folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 Zweck, Begriffe

Die Leitung Lage ist gemäss Art. 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO Mitglied des Kernstabs.

Art. 2 Anforderungsprofil

Die Leitung Lage soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- die administrativen und technischen Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeiten besitzen,
- eine entsprechende Ausbildung und/oder mehrjährige Führungserfahrung besitzen,
- Verhandlungskompetenz haben,
- Interesse am Gemeinwesen haben,
- über gute Ortskenntnisse verfügen.

Art. 3 Wahl

Die Leitung Lage wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 3 des Notstandsreglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 Aufgaben

a) ständige Pflichten

- Planen der Ausrüstung und der Einrichtung des Lagezentrums gemäss Vorgaben der Stabsleitung,
- Zusammenarbeit betreffend Personal für das Lagebüro mit der Zivilschutzorganisation,
- Sicherstellung der Einsatztauglichkeit,
- Teilnahme an den festgesetzten Ausbildungen des Führungsstabs,
- Teilnahme nach Bedarf an fachspezifischen Aus- und Weiterbildungen.

b) Pflichten bei Aufgebot

- Führen des Lagezentrums,
- Sicherstellen der Verbindungen zu den Gemeinden und Einsatzkräften,
- Sicherstellen der Verbindung zum kantonalen Führungsstab (KFS),
- Zusammenarbeit mit der Einsatzzentrale der Polizei,
- Beschaffung der notwendigen Informationen zur Erstellung des aktuellen Lagebildes,
- Orientierung an Rapporten des Führungsstabes über die aktuelle Lage,
- Sicherstellen des Führens der Sofortmassnahmen-, Pendenzen- und Massnahmenliste,
- Beurteilung die Lageentwicklungsmöglichkeiten nach Eintretenswahrscheinlichkeit und Tragweite,
- Organisation des Betriebs einer Hotline gemäss den Vorgaben der Stabsleitung,
- Organisation die Rapporte.

Art. 6 Kompetenzen

Gemäss Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Notstandsreglements.

Art. 7 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation

Organisatorische Eingliederung: Vorgesetzte Stelle ist die Stabsleitung und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung. Die Stellvertretung des Departements Lage übernimmt die Leitung Fliessgewässer und Gewässerschutz.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Leitung Lage untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu enthalten.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Leitung Lage tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Alpnach Dorf, 22. Februar 2016

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

Heinz Krummenacher

Der Gemeindegemeinschafter

Urs Vogel